

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/32

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 07. Januar 2020 entschieden:

Die Beteiligte wird im Zusammenhang mit der Benutzung eines Order-Routing-Systems durch ihren Kunden am 02. Juli 2019 (Ziff 2.6 der Handelsbedingungen) mit einem Verweis belegt.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Eingabe eines Cross-Trades durch einen Kunden der Beteiligten unter Nutzung des von der Beteiligten zu Verfügung gestellten Order-Routing-Systems am 02.07.2019.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA). Sie stellte einem ihrer Kunden das Order-Routing-System zur Verfügung.

Entsprechend der Überwachung durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) führte der Kunde als mittelbarer Handelsteilnehmer einen Cross-Trade unter der Orderroutingkennung AAAAA 000001 durch.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, die Eingabe durch den Händler werde zugegeben, besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Crossings gäbe es nicht.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach Crossings unzulässig seien. Die Beteiligte sei nach § 60 Abs.1 Ziff 6 Börsenordnung für die Eurex Deutschland für die Einhaltung börsenrechtlicher Verstöße durch den mittelbaren Handelsteilnehmer verantwortlich.

Unter dem 17.10.2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 12.11.2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei. Für diesen Verstoß des mittelbaren Handelsteilnehmers sei die Beteiligte als Börsenteilnehmer, welcher ein zulässiges Order-Routing-System nach § 60 Börsenordnung betreibe, verantwortlich.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte führt aus, sie verfüge über einen Standard Order-Routing Filter. Aufgrund des fraglichen Vorfalles habe sie einen Plan zur Anpassung ihrer Systeme eingeleitet, der nach seiner Umsetzung Anfang 2020 verhindern werde, dass Kunden Crossing-Orders über Order-Routing-System übermitteln. Sie plane, Ende Januar die Beziehung zu dem verfahrensgegenständlichen Kunden zu beenden. Bis dahin habe sie die Self-Match-Prävention für diesen Kunden implementiert.

Die Beteiligte war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 19 a Börsengesetz und § 60 Abs. I Nr. 6 Börsen Ordnung resultierende Organisationspflicht zur Last zulegen.

Nach § 19 a Börsengesetz ist der Handelsteilnehmer bei Aufträgen von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 2, denen er Zugang zur Börse gewährt, für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Nach § 60 Absatz 1 Nr. 6 S 1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland ist der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Aus diesen Vorschriften folgt die Verpflichtung des unmittelbaren Handelsteilnehmers, den Handel des mittelbaren Handelsteilnehmers zu überwachen und die Einhaltung der maßgeblichen börsenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Dies kann durch angemessene Risikokontrollen, automatisierte Überwachungssysteme, Informationen, Schulungen und Stichproben- artige Kontrollen geschehen.

Durch die Ordereingaben des Kunden der Beteiligten als mittelbarem Handelsteilnehmer (§ 2 Absatz 8 Satz 2 Börsengesetz) wurde die Vorschrift der Ziff 2.6 Abs. 1 S.1 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verletzt.

Danach ist es untersagt, Aufträge oder Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrumente betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, einzugeben, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Nach letztgenannter Vorschrift ist ein Cross-Trade zulässig, wenn zuvor ein sogenannter Cross-Request eingegeben wurde.

Allerdings ist nach § 60 Abs. 1 Ziff 3 Börsenordnung die Eingabe von Cross-Requests in ein Order-Routing-System unzulässig. Daraus ist zu schlussfolgern, dass in ein Order-Routing-System keine Crossings eingegeben werden dürfen.

Die Verletzung dieser Vorschrift ist unstrittig.

Der Beteiligten ist deshalb wie oben ausgeführt ein fahrlässiges Organisationsverschulden anzulasten.

Die Beteiligte hat eine Vielzahl von Maßnahmen vorgetragen, um ihrer Verpflichtung, für die Einhaltung der Regularien durch den mittelbaren Teilnehmer zu sorgen, nachzukommen.

Gerade im Hinblick auf die Vermeidung von unzulässigen Cross-Requests durch ihren Kunden hätte sie allerdings die geeignetste Maßnahme nämlich die Nutzung des SMP-Services ergreifen können. Dies war ihr zumutbar, was die nachträglich von der Beteiligten vorgetragene Installation dieses Filters erweist.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Entlastend wurde gewichtet, dass die Beteiligte den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren erweisen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Sie hat den Vorfall bedauert und die geeignetste Maßnahme, nämlich die Installation des SMP-Filters bezüglich ihres Kundenschon ergriffen und weitere Maßnahmen bezüglich aller Kunden zugesagt, die künftige Verstöße unterbinden werden.

Entscheidend hat der Sanktionsausschuss auch berücksichtigt, dass durch den Cross-Trade eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommene Marktteilnehmer nicht nachweisbar sind.

Ins Gewicht fiel ebenfalls, dass die Beteiligte bislang sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Dennoch kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt nicht hat walten lassen

Deshalb erschien ein Verweis erforderlich.

Insofern stellt sich der Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens als angemessen dar. (§32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2019/32

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland